



Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund für das Schwimm- bad Rafz-Wil

vom 24.02.2021

In Kraft per 01.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verantwortlichkeit	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Arten der Videoüberwachung	3
Art. 4	Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 5	Zuständigkeit	4
Art. 6	Auswertung	4
Art. 7	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 8	Aufbewahrung und Löschung	4
Art. 9	Datensicherung	4
Art. 10	Auskunftsrecht.....	5
Art. 11	Übergeordnetes Recht.....	5
Art. 12	Inkraftsetzung.....	5

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Gestützt auf § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 27 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 1. Oktober 2012 erlässt die Schwimmbadkommission Rafz-Wil ein Reglement für die Videoüberwachung auf der Schwimmbadanlage, Kat.-Nr. 4701, Rafz.

Art. 1 Verantwortlichkeit

Die Schwimmbadkommission Rafz-Wil entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an der Schwimmbadanlage.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung vorliegt. Die Schwimmbadkommission des Schwimmbades Rafz-Wil führt eine Liste aller Standorte der Videoüberwachungskameras und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und Sachen und die Prävention und Verhinderung von Straftaten, wie zum Beispiel die Sicherheit der Personen vor dem Ertrinken, die Verhinderung von Vandalismus sowie Prävention gegen Diebstähle, im Kompetenzbereich der Schwimmbadkommission Rafz-Wil.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt durch nachfolgende Arten:

- a) Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung der Aufnahmen
- b) Passive Überwachung mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung der Aufnahmen

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials sind der Präsident sowie die Aktuarin der Schwimmbadkommission Rafz-Wil zuständig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, aber ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen gemäss Art. 2 erfolgt die Auswertung bei Bedarf in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 6 Auswertung

Die Schwimmbadkommission Rafz-Wil darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn:

- a) ihre zuständigen Mitarbeiter einen konkreten Vorfall feststellen
- b) ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird

Art. 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf deren schriftliches Gesuch hin;
- b) den Behörden, bei denen die Schwimmbadkommission Rafz-Wil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Eine Ausnahme bilden Aufnahmen, welche für die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen durch die Schwimmbadkommission Rafz-Wil benötigt werden. Diese werden bis zum Abschluss eines diesbezüglichen Verfahrens aufbewahrt.

Art. 9 Datensicherheit

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate. Zugriffsberechtigt betreffend Protokolldaten sind der Präsident und die Aktuarin der Schwimmbadkommission Rafz-Wil.

Art. 10 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Schwimmbadkommission Rafz-Wil zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 11 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 12 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schwimmbadkommission Rafz-Wil mit Beschluss vom 24.02.2021 genehmigt und per 01.05.2021 in Kraft gesetzt.

Rafz, 24.02.2021

Schwimmbadkommission Rafz-Wil

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Markus Berger

Alexandra Stauber

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 10.09.2020 durch diese geprüft.



Übersicht über die Videoüberwachungsanlagen des Schwimmbads Rafz-Wil

Standort	Anzahl Kameras
Schwimmbad Rafz-Wil (Kameramast)	1 Kamera mit Echtzeit-Überwachung und 24h-Aufnahme mit Blickwinkel auf Sprunganlage und Schwimmbahnen
	1 Kamera mit Echtzeit-Überwachung und 24h-Aufnahme mit Blickwinkel auf Wasserrutschbahn
	1 Kamera mit Echtzeit-Überwachung und 24h-Aufnahme mit Blickwinkel auf Nichtschwimmerbereich